

Richtlinien zur Unabhängigkeit

(revidiert am 5.12.2014)

Das Bundespatentgericht beabsichtigt, bezüglich der Gewährung der Unabhängigkeit gemäss Rechtsprechung und nachfolgenden Richtlinien zu verfahren; das Vorgehen wird in Abhängigkeit vom Einzelfall festgelegt.

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

¹ Diese Richtlinie bezweckt die Gewährleistung der unabhängigen richterlichen Tätigkeit der Gerichtspersonen des Bundespatentgerichts.

² Artikel 47–51 ZPO sowie Artikel 10–12 und 28 PatGG bleiben vorbehalten.

Art. 2 Grundsatz

¹ Eine Gerichtsperson ist vom Zeitpunkt ihres Beizugs bis zur Beendigung eines Verfahrens von den Parteien unabhängig.

² Die Tätigkeit als nebenamtliche Gerichtsperson und die anwaltschaftliche Vertretung vor Bundespatentgericht in anderer Sache begründen als solche noch keine fehlende Unabhängigkeit oder Befangenheit der nebenamtlichen Gerichtspersonen des Bundespatentgerichts.

³ Während ihrer Amtszeit vertreten die ordentlichen Mitglieder der Gerichtsleitung keine Parteien vor dem Bundespatentgericht.

2. Abschnitt: Ausstandsgründe und Ausstandserklärung

Art. 3 Allgemeine Ausstandsgründe und Erklärung des Ausstands

¹ Eine Gerichtsperson lehnt ihren Beizug ab, falls sie aufgrund der ihr bekannten oder in den Vorbringen der Parteien enthaltenen Informationen einen Ausstandsgrund gemäss Artikel 47 Absatz 1 ZPO, Artikel 10–12 oder 28 PatGG oder einen besonderen Ausstandsgrund gemäss Artikel 4 als gegeben erachtet.

² Eine Gerichtsperson ist nicht zur Beurteilung einer Sache beizuziehen, falls ein Ausstandsgrund gemäss Absatz 1 als gegeben erachtet wird.

³ Ein Ausstandsgrund gemäss Absatz 1 ist nicht gegeben, wenn die Parteien in Kenntnis solcher Tatsachen die Ernennung oder weitere Mitwirkung der Gerichtsperson nicht ausdrücklich ablehnen.

Art. 4 Besondere Ausstandsgründe

Eine Gerichtsperson tritt insbesondere aus den folgenden Gründen wegen eines persönlichen Interesses in der Sache gemäss Artikel 47 Absatz 1 Buchstabe a ZPO, wegen einer Tätigkeit in der gleichen Sache gemäss Artikel 47 Absatz 1 Buchstabe b ZPO oder wegen einer Tätigkeit in einer anderen Sache gemäss Artikel 47 Absatz 1 Buchstabe f ZPO in den Ausstand:

- a. Die Gerichtsperson ist oder war innerhalb des letzten Jahres Organ oder Mitarbeiter einer Streitpartei oder sie oder das Unternehmen, bei dem die Gerichtsperson ausserhalb des Bundespatentgerichts tätig ist, übt oder übte sonstwie einen spürbaren Einfluss auf eine Streitpartei aus oder besitzt namhafte Vermögenswerte oder andere Interessen an einer Streitpartei oder an einem mit dieser eng verbundenen Unternehmen oder am Ausgang der Streitsache.
- b. Die Gerichtsperson oder das Unternehmen, bei dem die Gerichtsperson tätig ist, berät oder beriet in der Streitsache eine Streitpartei oder eine Drittpartei oder nahm als Organ oder Mitarbeiter einer solchen Partei sonstwie Einfluss auf die Streitsache.
- c. Die Gerichtsperson oder das Unternehmen, bei dem die Gerichtsperson tätig ist, berät oder beriet regelmässig oder innerhalb des letzten Jahres in anderer Sache eine Streitpartei.
- d. Die Gerichtsperson oder das Unternehmen, bei dem die Gerichtsperson tätig ist, berät oder beriet regelmässig oder innerhalb des letzten Jahres in anderer Sache eine Drittpartei gegen eine Streitpartei.
- e. Die Gerichtsperson hat öffentlich, sei es schriftlich, mündlich oder sonst wie, Stellung zur Sache bezogen; nicht erfasst sind grundsätzlich allgemeine Stellungnahmen oder Publikationen rechtlicher oder technischer Natur ohne unmittelbaren Bezug zur Sache.
- f. Die Gerichtsperson oder das Unternehmen, bei dem die Gerichtsperson tätig ist, ist oder war als Zustelladressat des Streitgegenstand bildenden Patents administrativ tätig.
- g. Die Gerichtsperson oder das Unternehmen, bei dem die Gerichtsperson tätig ist, ist oder war innerhalb des letzten Jahres oder regelmässig von einer Streitpartei direkt mandatiert als Zustelladressat und zur Aufrechterhaltung der Wirksamkeit ihrer Schutzrechte.

Art. 5 Beratung Dritter auf dem technischen Gebiet der Streitsache

Kein Ausstandsgrund gemäss Artikel 4 besteht aufgrund der Beratung Dritter auf dem technischen Gebiet der Streitsache.

3. Abschnitt: Ausstandsverfahren

Art. 6 Allgemeines Ausstandsverfahren

Für das Ausstandsverfahren sind die Artikel 48–51 ZPO sowie Artikel 7-9 anwendbar.

Art. 7 Mitteilungspflicht

¹ Jede Gerichtsperson legt einen möglichen Ausstandsgrund gemäss Artikel 3 Absatz 1 unverzüglich gegenüber der Gerichtsleitung offen und tritt von sich aus in den Ausstand, wenn sie einen Grund als gegeben erachtet. In Zweifelsfällen ist die Gerichtsleitung zu informieren.

² Bei der Erwägung, ob Tatsachen gemäss Absatz 1 offen zu legen sind, nimmt eine Gerichtsperson keine Rücksicht auf den Stand des Verfahrens.

³ Legt die betroffene Gerichtsperson gemäss Absatz 1 einen möglichen Ausstandsgrund offen, ohne von sich aus in den Ausstand zu treten, prüft die Gerichtsleitung nach Anhörung der Parteien den Ausstandsgrund.

Art. 8 Ausstandsgesuch, Verzicht der Geltendmachung

¹ Eine Partei, die eine Gerichtsperson ablehnen will, hat innert 10 Tagen nach Kenntnisnahme von Tatsachen, die aus ihrer Sicht einen Ausstandsgrund gemäss Artikel 47 Absatz 1 ZPO darstellen, beim Bundespatentgericht ein Ausstandsgesuch zu stellen. Die den Ausstand begründenden Tatsachen sind glaubhaft zu machen. Die betroffene Gerichtsperson nimmt zum Gesuch Stellung.

² Wird eine Tatsache gemäss Absatz 1 nicht innert der Frist von Absatz 1 geltend gemacht, kann sie während des weiteren Verfahrens nicht mehr geltend gemacht werden.

Art. 9 Entscheid über den Ausstandsgrund

Die Gerichtsleitung entscheidet unter Ausschluss der betroffenen Gerichtsperson über den Ausstandsgrund.

4. Abschnitt: Vertretungsübernahme nach Abschluss von Verfahren

Art. 10

Eine Gerichtsperson ist gehalten, eine Partei frühestens ab einem Jahr nach der Beendigung einer Streitsache vor dem Bundespatentgericht, einschliesslich der Beendigung eines allfälligen Rechtsmittelverfahrens, zu beraten.

Im Namen des Bundespatentgerichts

Der Präsident: Dieter Brändle

Die Erste Gerichtsschreiberin: Susanne Anderhalden